

WHITEBOX GmbH
Marktforschung | Mystery Shopping
Wiener Straße 131
A-4020 Linz

Sie können uns Ihre Anmeldung per Post, Fax
oder E-Mail bis 30.11.2015 zukommen lassen.

Tel.: 0732/66 11 67
Fax: 0732/66 11 67-99
E-Mail: office@whitebox.at
www.whitebox.at

**Bei Rückfragen steht Ihnen das Team
der WHITEBOX GmbH gerne zur Verfügung.**

Anmeldung zur Zertifizierung für OÖ HumanenergetikerInnen und Lebensraum-Consultants

Anmeldeschluss: 30.11.2015

Ich bin **HumanenergetikerIn** **Lebensraum-Consultant**

Ich habe einen aktiven Gewerbeschein als EnergetikerIn in OÖ seit mindestens 2 Jahren
(Stichtag für die Zertifizierung 2016: Aktiver Gewerbeschein seit 31.01.2014).

Daten zum Unternehmen/zur Person

Name/Firmenname:

.....

Adresse:

.....

Tel.: Fax:

E-Mail: Homepage:

Daten zur Tätigkeit

Üben Sie Ihre Tätigkeit als EnergetikerIn hauptberuflich aus? Ja Nein

Wenn nein, welche hauptberufliche Tätigkeit wird durchgeführt?

.....

Mit welchen Methoden aus dem Methodenkatalog arbeiten Sie?
(Bitte listen Sie alle Methoden auf. Falls Beilagen, bitte entsprechend nummerieren.)

.....

.....

.....

.....

Ja, ich halte mich an die Standesregeln und beachte die
Vorbehaltsbereiche anderer Berufsgruppen (Gesundheitsberufe, andere
Gewerbe wie z.B. Masseurin, Lebens- und Sozialberater, etc.).

Bieten Sie neben Ihren energetischen Dienstleistungen noch weitere Dienstleistungen und/oder Produkte an?
Wenn ja, welche? (Bitte listen Sie alle auf)

Daten zur Kundenstruktur

Kundenstruktur:
(Alter, Geschlecht, besondere Zielgruppen, Einzugsgebiet Ihres Kundenstocks)

Stammkundenanteil:

Wie werden Ihre Kunden auf Sie aufmerksam?

Durchschnittlicher Zeitaufwand für eine Behandlung:

Durchschnittliche Kosten für eine Behandlung (oder Verweis auf Preisliste):

Beilagen für die Anmeldung (falls vorhanden)

- Visitenkarte
- Folder
- Preisliste (Stundensatz sowie ev. anfallende Fahrtspesen)
- Produktkatalog(e)

Bitte nummerieren Sie alle Beilagen. Die mit der Anmeldung übermittelten Daten und die Daten des Testberichts werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Für **Rückfragen** stehen wir Ihnen gerne auch **telefonisch unter 0732/66 11 67** zur Verfügung.

Das Team der WHITEBOX GmbH freut sich auf Ihren Anruf.

Bitte beachten Sie den Anmeldeschluss mit 30.11.2015.

Hiermit melde ich mich/unsere Unternehmen verbindlich zur Zertifizierung bei der WHITEBOX GmbH an.

Dieses Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren und kann nach Ablauf wieder verlängert werden. (Das Zertifikat kann auch entzogen werden, wenn der/die AntragstellerIn die Zertifizierungskriterien missachtet.)

Sobald Ihre übermittelten Anmeldeunterlagen bei WHITEBOX eingetroffen sind, werden diese der Kommission vorgelegt. Die Kommission der Berufsgruppe der EnergetikerInnen OÖ sichtet Ihre Werbeunterlagen (Folder, Homepage, Visitenkarte, etc.) und gibt Ihnen hierzu bei Bedarf Verbesserungsvorschläge aus rechtlicher Sicht zu Ihrem derzeitigen medialen Auftritt.

Sie erhalten außerdem von WHITEBOX eine schriftliche Verständigung, dass Sie alle Voraussetzungen zur Anmeldung zur Zertifizierung erfüllen sowie eine Rechnung. Durch Begleichung der Rechnung über € 835,- (inkl. 20 % USt) wird mit den Testungen ab Jänner 2016 begonnen.

Ihre Fachgruppe der persönlichen Dienstleister der WKO Oberösterreich unterstützt diese Aktion mit max. € 200,- pro Mitglied bei einem positiven Gesamtergebnis der Zertifizierung. Diesen Betrag können Sie mittels beiliegendem Förderansuchen beantragen. Eine Förderung kann nur im Rahmen der budgetären Mittel gewährt werden. Auf eine Förderung besteht daher kein Rechtsanspruch.

Sie erhalten für die zwei Testbesuche ein Honorar von max. € 150,- (inkl. 20% USt). Darüber hinausgehende, von Ihnen verrechnete Honorare im Rahmen der Testung, sind an WHITEBOX zurückzuerstatten.

Wir freuen uns, dass Sie sich dafür entschieden haben, sich zertifizieren zu lassen. Mit jeder weiteren Zertifizierung in Oberösterreich wird der gesamte Berufsstand und dessen Image nachhaltig gestärkt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

.....
Datum, Ort

.....
firmenmäßige Unterfertigung

Fachgruppe der persönlichen Dienstleister OÖ
Berufsgruppe der EnergetikerInnen OÖ
Hessenplatz 3
4020 Linz

Fax: 05 90909 4179
E-Mail: dienstleister@wkoee.at



Förderansuchen

Hiermit beantrage ich den Förderanteil für die Zertifizierung EnergetikerInnen OÖ von max. € 200,-.

Sie können uns dieses Förderansuchen per Post, Fax oder E-Mail zukommen lassen, gerne auch gemeinsam mit Ihren Anmeldeunterlagen.

Fax: 05 90909 4179
E-Mail: dienstleister@wkoee.at

Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht. Diese Förderung wird nur bei positivem Gesamtergebnis der Zertifizierung ausbezahlt.

Name:

Adresse:

PLZ/Ort:

Bankdaten

Bank: KontoinhaberIn:

IBAN:

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift

Berufsbild Humanenergetik

Stand vom 9. August 2013

(basierend auf dem Berufsbild Humanenergetik ((BB HE) gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes vom 12. Juni 2007, gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister gemäß § 65 WKG vom 1. Juni 2010, in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmannes des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister vom 9. August 2013)

Präambel

Das vorliegende Berufsbild gilt für alle Personen, die im Rahmen des freien Gewerbes „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit...“ mittels einer oder mehrerer der im Anhang „Methodenkatalog Humanenergetik“ in der jeweils gültigen Fassung angeführten Methoden tätig sind.

Es dient in erster Linie dazu:

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- die Möglichkeiten und Grenzen der gewerblichen Tätigkeit zu definieren und
- den Gewerbetreibenden einen Katalog der dem Berufsbild Humanenergetik zugeordneten Methoden zu geben.

Auch den KlientInnen soll das vorliegende Berufsbild dabei behilflich sein, die Dienstleistungen der Humanenergetik transparent zu machen.

Weiters ist das Berufsbild auch als Darstellung der gemäß § 29 Gewerbeordnung 1994 (GewO) für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen.

Das Berufsbild kodifiziert somit gleichsam die aufgrund der Entwicklung gewachsene, gegenwärtige Auffassung der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die dem Gewerbe eigentümlichen Tätigkeitsfelder auf.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Berufsstandes können das Berufsbild und die im Anhang genannten Methoden im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbes inhaltliche Änderungen erfahren.

Berufsbild

Die Ausübung des Berufes umfasst alle Tätigkeiten, die sich auf das wissenschaftlich derzeit noch nicht erfassbare Energiefeld, das alles umgibt und durchdringt, beziehen und schließt jede Form von Lebensenergie, Energielenkung und Energiefluss mit ein.

Die Hilfestellung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Die Erhebung des energetischen Zustands durch Erfassung der Vorgeschichte der KlientInnen.
2. Die Untersuchung auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von Blockaden, Fülle- oder Leerezuständen der Energieflüsse bzw. Über- oder Unteraktivität des Energiesystems.
3. Die Beurteilung der in Punkt 2. angeführten Zustände unter Verwendung energetischer Hilfsmittel wie z.B. Tensor, Muskeltest, Biofeedback etc. (siehe Anhang).
4. Die Anwendung der im Anhang genannten, energetischen Methoden einschließlich der Anwendung energetischer Substanzen (z.B. Blütenessenzen und andere komplementärmedizinische Substanzen im Sinne des § 1 Abs 3 Z 9 Arzneimittelgesetz, die keine Arzneimittel sind und nicht unter das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG, BGBl I Nr. 13/2006) fallen).
5. Die Zuführung, der zur Selbstheilung benötigten Energien, bzw. die Zuführung, Lenkung oder Ableitung der Energien, um eine Wiederherstellung der körperlichen und energetischen Ausgewogenheit und die damit verbundene Verbesserung des geistigen, seelischen, körperlichen und sozialen Wohlbefindens zu erreichen.
6. Die Gesundheitsförderung und Gesundheitserhaltung mit den im Anhang genannten, energetischen Methoden.
7. Die Empfehlung bzw. Herstellung energetischer Substanzen und Behelfe zur Abgabe an die KlientInnen, sofern sie keine Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes oder Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes darstellen.

Grenzen des Tätigkeitsbereiches

Von der Ausübung des Berufes sind alle Tätigkeiten ausgeschlossen, die in den Vorbehaltsbereich reglementierter Gewerbe oder freier Berufe fallen.

Insbesondere ist zu beachten:

- HumanenergetikerInnen sind nicht zur Ausübung von medizinischen Tätigkeiten berechtigt. Diese fallen in den Vorbehaltsbereich des **ärztlichen Berufes**, der gemäß § 2 Abs 2 Ärztegesetz wie folgt definiert ist:

„Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

- 1. die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;*
- 2. die Beurteilung von in Z1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;*
- 3. die Behandlung solcher Zustände (Z1);*
- 4. die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;*
- 5. die Vorbeugung von Erkrankungen;*

6. die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;
7. die Verordung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln;
8. die Vornahme von Leichenöffnungen.“

- HumanenergetikerInnen sind nicht zur Durchführung von individueller Beratung, Coaching und Betreuung von Menschen im Zusammenhang mit Persönlichkeitsthemen, beruflichen Themen, Lebensabschnittsthemen, persönlichen und sozialen Beziehungen sowie Kommunikationsthemen im Sinne des reglementierten Gewerbes **Lebens- und Sozialberatung** berechtigt, deren fachgerechte Durchführung die Erbringung des in der Lebens- und Sozialberatungsverordnung (BGBl. II Nr. 140/2003 idF BGBl. II Nr. 112/2006) angeführten Befähigungsnachweis voraussetzt.
- HumanenergetikerInnen sind nicht zur bewussten und geplanten Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden berechtigt. Die fachgerechte Durchführung der **Psychotherapie** erfordert die Ausbildung zum Psychotherapeuten, die durch das Psychotherapiegesetz (BGBl. Nr. 361/1990 idF BGBl. I Nr. 98/2001) geregelt ist.
- HumanenergetikerInnen sind nicht zu Tätigkeiten berechtigt, die dem **physiotherapeutischen Dienst** zuzuordnen und durch das MTD-Gesetz geregelt sind. Dazu zählen gemäß § 2 Abs 1 MTD-Gesetz insbesondere alle Arten von Bewegungstherapie, manuelle Therapie der Gelenke, Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie, Atemtherapie, alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen sowie berufsspezifische Befundungsverfahren.
- Die gewerbliche Tätigkeit der HumanenergetikerInnen schließt insbesondere auch alle Tätigkeiten aus, die den reglementierten Gewerben der **Massage und der Kosmetik (Schönheitspflege)** vorbehalten sind. Dazu zählen auch Massagetechniken, die mit Shiatsu oder Akupressur vergleichbar sind, oder solche Tätigkeiten, die dem Massagegewerbe oder dem Kosmetik-Gewerbe vorbehaltene Kenntnisse der Hygiene erfordern.

Ebenso ist laut § 5 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) unter anderem Folgendes zu berücksichtigen:

„Es ist verboten, Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Angaben in Verkehr zu bringen oder zu bewerben.

Zur Irreführung geeignete Angaben sind insbesondere

1. zur Täuschung geeignete Angaben über die Eigenschaften des Lebensmittels, wie Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- oder Gewinnungsart;
2. Angaben von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Lebensmittel nicht besitzt;
3. Angaben, durch die zu verstehen gegeben wird, dass das Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzen.“

„Es ist verboten, beim Inverkehrbringen oder in der Werbung einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen zu lassen.“

Sinngemäß gelten diese Aussagen auch für Kosmetika, wie z.B. Massageöle usw..

Methodenkatalog Humanenergetik

Stand vom 28. Februar 2014

(basierend auf dem Methodenkatalog Humanenergetik [MK HE]
gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes vom 12. Juni 2007,
gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister gemäß § 65 WKG vom 1. Juni 2010,
in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmannes des
Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister vom 28. Februar 2014)

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
mittels der Methode von Dr. Bach (Art I Z 1 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Alpenblüten
- mittels Anwendung von Viteras Essenzen
- mittels australischer Buschblüten
- mittels australischer Wildblüten
- mittels Bachblüten
- mittels Blütenessenzen
- unter Zuhilfenahme von Buschessenzen, australischen oder kalifornischen Essenzen sowie Blütenessenzen nach Dr. Bach

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
mittels Biofeedback und Bioresonanz (Art I Z 2 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Auswahl nicht hörbarer Frequenzen (Vibrationen)
- mittels bioenergetischer Schwingungsharmonisierung
- mittels bioenergetischer Messverfahren
- mittels biophysikalischer Energetik (Rayonex, Vitalfeld Wellness Pro)
- mittels der Methode nach Erich Körbler
- mittels Durchführung von Bioresonanztests auf Anordnung eines Arztes
- mittels Holopathie
- mittels IMEDIS-Methode
- mittels Iridologie
- mittels Kirlianfotografie
- mittels Orgonenergie
- mittels Prognos-System
- mittels Radionik
- mittels Tensor
- mittels Vitalfeld

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Farben (Art I Z 3 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
 - mittels Aura Soma
 - mittels HAMANI Energies

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Düften (Art I Z 4 GR HG)**

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Lichtquellen (Art I Z 5 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
 - mittels LichtEnergetik
 - mittels Softlaser (bis 500 mW)

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Aromastoffen (Art I Z 6 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
 - mittels ätherischer Öle
 - mittels Körperkerzen (zB. Ohrkerzen)
 - mittels Kräuterkunde nach der Säfte und Signaturlehre
 - mittels Nomok-Technik

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Edelsteinen (Art I Z 7 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
 - mittels Auswahl von Edelsteinen durch Irisenergetik
 - mittels Auswahl von Kristallen
 - mittels Auswahl von Steinen

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Musik (Art I Z 8 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
 - mittels Auswahl von Tönen und Klängen
 - mittels Entspannung durch Klang
 - mittels Klangschalen und anderen Schwingungsinstrumenten wie Gong, Zimbeln etc.
 - mittels Pentalogischer Klang-Energetik

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit unter Anwendung kinesiologischer Methoden (Art I Z 9 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels AMATÉ-Kinesiologie (Aki)
- mittels Edu-Kinestetik
- mittels Elastoband
- mittels Hyperton-X
- mittels Musik-Kinesiologie
- mittels SIPS - Stress-Indikatorpunkt-System nach Ian Stubbing
- mittels Three in One Concepts
- mittels Touch for Health

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Interpretation der Aura (Art I Z 10 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Alohim Methode 21 Ebenen
- mittels Aurointerpretation („Integrative Lichtarbeit“)
- mittels Chakra-Ausgleich
- mittels EMF Balancing Technique
- mittels Energieflussanalyse (Meridiananalyse)
- mittels Energielenkung und Meridianen
- mittels Erkennen und Auflösen von Blockaden im feinstofflichen Bereich
- mittels Prana Energiearbeit
- mittels Wai Qi - Energieausgleich mittels berührungsloser Energieübertragung durch die Hände

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Magnetfeldanwendung (Art I Z 11 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut ist bspw. auch folgende Tätigkeit zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Genesen Acutouchpointer
- mittels statischer Magnetfeldmatten

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit durch sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen (Art I Z 12 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Body Talk
- mittels EFT-Emotional Freedom Technique
- mittels Energieübertragung durch die Hände
- mittels FORERE
- mittels Holistic Pulsing
- mittels Jin Shin Jyutsu

- mittels Lomi Lomi Nui - Hawaiianische Körperarbeit
 - mittels Meridianenergietechniken - MET (ausgenommen MET - Energie-Technik nach Franke)
 - mittels metamorphischer Methoden
 - mittels Polarity
 - mittels Quanten- und Matrixenergetik
 - mittels Rhythmisches Körperbalancing mit ätherischen Ölen
 - mittels Strömen
- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Cranio Sacraler Energiearbeit (Art I Z 13 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Cranio-Sacral-Balancing
- mittels Cranio Sacraler Impulsregulation

Berufsbild Lebensraum-Consulting

Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes vom 4. Juni 2008

Präambel

Das vorliegende Berufsbild gilt für alle Personen, die im Rahmen des freien Gewerbes „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit...“ mittels einer oder mehrerer der im Anhang „Methodenkatalog Lebensraum-Consulting“ in der jeweils gültigen Fassung angeführten Methoden tätig sind.

Es dient in erster Linie dazu:

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- die Möglichkeiten und Grenzen der gewerblichen Tätigkeit zu definieren und
- den Gewerbetreibenden einen Katalog über die dem Berufsbild Lebensraum-Consulting zugeordneten Methoden zu geben.

Auch den KlientInnen soll das vorliegende Berufsbild dabei behilflich sein, die Dienstleistung Lebensraum-Consulting transparent zu machen.

Weiters ist das Berufsbild auch als Darstellung der gemäß § 29 Gewerbeordnung 1994 (GewO) für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen.

Das Berufsbild kodifiziert somit gleichsam die aufgrund der Entwicklung gewachsene, gegenwärtige Auffassung der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die dem Gewerbe eigentümlichen Tätigkeitsfelder auf.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Berufsstandes können das Berufsbild und die im Anhang genannten Methoden im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbes inhaltliche Änderungen erfahren.

Berufsbild

Die Ausübung des Berufes umfasst alle Tätigkeiten, die sich auf das wissenschaftlich derzeit noch nicht erfassbare Energiefeld, das alles umgibt und durchdringt, beziehen und schließt jede Form von Lebensenergie, Energielenkung und Energiefluss mit ein.

Die Hilfestellung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Die Erhebung des energetischen Zustandes des Lebensraumes.

2. Die Erhebung des individuellen Empfindens des Klienten/ der Klientin in Bezug zu seinem/ihrem Lebensraum.
3. Die Untersuchung auf das Vorliegen radiästhetischer Phänomene wie Wasseradern und sogenannte Erdmagnetfelder und Erdmagnetgitter, das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von Blockaden, Fülle- oder Leerezuständen der Energieflüsse bzw. Über- oder Unteraktivität des Energiesystems des jeweiligen Lebensraumes.
4. Die Beurteilung der in den Punkten 1., 2. und 3. angeführten Zustände mit den im Anhang angeführten Methoden, wie z.B.:
 - a) mittels Verwendung radiästhetischer Methoden und Werkzeuge wie Tensor, Rute, Einhandrute, Pendel, udgl.
 - b) mittels Berücksichtigung von Planetenkonstellationen und lunaren Energien
 - c) mittels Numerologie und Symbolik
 - d) mittels Orientierungsmessung mittels technischer Geräte zur Erfassung von raumrelevanten baubiologischen bzw. elektrobiologischen Gegebenheiten
 - e) mittels lebensraumrelevanter Aspekte aus den Epochen und Kulturen wie zB. aus Feng Shui, Zen, Vastu und vieler Anderer
 - f) durch Berücksichtigung der relevanten bioenergetischen, geobiologischen, elektrobiologischen, baubiologischen und geomantischen Aspekte, sowie optischer und geschmacklicher Gesichtspunkte
5. Die lebensraumbezogene Anwendung der im Anhang genannten, energetischen Methoden einschließlich der Anwendung energetischer Substanzen (z.B. Blütenessenzen und andere komplementärmedizinische Substanzen im Sinne des § 1 Abs 3 Z 9 Arzneimittelgesetz, die keine Arzneimittel sind).
6. Die Zurverfügungstellung der benötigten Hilfsmittel (Kristalle, Farben, Essenzen,...) zur möglichen Balancierung der Lebensraumenergie bzw. zur Lenkung oder Ableitung von Energien, um eine Wiederherstellung der energetischen Ausgewogenheit des Lebensraumes und die damit verbundene Verbesserung des energetischen Raumempfindens anzustreben.
7. Die Empfehlung bzw. Herstellung energetischer Substanzen und Behelfe für die Balancierung des Lebensraumes, sofern sie keine Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes oder Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes darstellen.

Grenzen des Tätigkeitsbereiches

Von der Ausübung des Berufes sind alle Tätigkeiten ausgeschlossen, die in den Vorbehaltsbereich reglementierter Gewerbe oder freier Berufe fallen.

Insbesondere ist zu beachten:

- Lebensraum-Consultants sind nicht zur Ausübung von Tätigkeiten berechtigt, die in den Vorbehaltsbereich von ZiviltechnikerInnen, InnenarchitektInnen, BaumeisterInnen und technischen Büros fallen:

Tätigkeiten, zu denen gemäß § 4 Ziviltechnikergesetz Ziviltechniker (Architekten, Ingenieurkonsulenten) berechtigt sind:

1. *Ziviltechniker sind, sofern bundesgesetzlich nicht eine besondere Berechtigung gefordert wird, auf dem gesamten, von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden, mediativen und treuhänderischen Leistungen, insbesondere zur Vornahme von Messungen, zur Erstellung von Gutachten, zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, zur organisatorischen und kommerziellen Abwicklung von Projekten, ferner zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen, sofern wichtige Teile der Arbeiten dem Fachgebiet des Ziviltechnikers zukommen, berechtigt.*
2. *Unbeschadet der den Gewerbetreibenden zustehenden Rechte sind von den Ziviltechnikern berechtigt:*
 - a) *die Architekten zur Planung von Projekten ihres Fachgebietes, insbesondere von Monumentalbauten, Theatern, Festhallen, Ausstellungsgebäuden, Museumsbauten, Kirchen, Schulen und Spitälern des Bundes, der Länder und Gemeinden, sofern sie vom künstlerischen, kulturellen oder vom sozialen Standpunkt von Bedeutung sind;*
 - b) *die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen zur Verfassung von Teilungsplänen zur katastralen und grundbücherlichen Teilung von Grundstücken und von Lageplänen zur grundbücherlichen Abschreibung ganzer Grundstücke, zu Grenzermittlungen nach dem Stande der Katastralmappe oder auf Grund von Urkunden, einschließlich Vermarkung und Verfassung von Plänen zur Bekanntgabe von Fluchtlinien;*
 - c) *die Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen zur Feststellung der Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, Gewinnungsfeldern, Grundstücken, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht oder Speicherfelder sowie zur Ersichtlichmachung derartiger Begrenzungen in der Natur, sofern dies nicht im Widerspruch zu lit b steht.*

Tätigkeiten, die gemäß § 134 Gewerbeordnung 1994 (GewO) iVm § 33 GewO den Technischen Büros vorbehalten sind:

§ 134 (1) Der Gewerbeumfang der Technischen Büros - Ingenieurbüros (§ 94 Z 69) umfasst die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Tätigkeitsfeldern, die einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen.

(2) Der Berechtigungsumfang der Technischen Büros für Innenarchitektur umfasst sämtliche Befugnisse des Technischen Büros im Sinne des Abs. 1. Berührt die Tätigkeit des Technischen Büros für Innenarchitektur statisch relevante Bauteile, so ist deren konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung durch einen hierzu Befugten durchzuführen.

(4) Gewerbetreibende, die eine Berechtigung gemäß Abs. 1 besitzen, sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt

§ 33 (1) Die Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Tätigkeitfeldes von zur Ausübung des Gewerbes eines Technischen Büros (§ 94 Z. 69) berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

- Lebensraum-Consultants sind nicht zur Ausübung von medizinischen Tätigkeiten berechtigt. Diese fallen in den Vorbehaltsbereich des **ärztlichen Berufes**, der gemäß § 2 Abs 2 Ärztegesetz wie folgt definiert ist:

„Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

- 1. die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;*
- 2. die Beurteilung von in Z1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;*
- 3. die Behandlung solcher Zustände (Z1);*
- 4. die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;*
- 5. die Vorbeugung von Erkrankungen;*
- 6. die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;*
- 7. die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln;*
- 8. die Vornahme von Leichenöffnungen.“*

- Lebensraum-Consultants sind nicht zur Durchführung von individueller Beratung, Coaching und Betreuung von Menschen im Zusammenhang mit Persönlichkeitsthemen, beruflichen Themen, Lebensabschnittsthemen, persönlichen und sozialen Beziehungen sowie Kommunikationsthemen im Sinne des reglementierten Gewerbes **Lebens- und Sozialberatung** berechtigt, deren fachgerechte Durchführung die Erbringung des in der Lebens- und Sozialberatungsverordnung (BGBl. II Nr. 140/2003 idF BGBl. II Nr. 112/2006) angeführten Befähigungsnachweis voraussetzt.
- Lebensraum-Consultants sind nicht zur bewussten und geplanten Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden berechtigt. Die fachgerechte Durchführung der **Psychotherapie** erfordert die Ausbildung zum Psychotherapeuten, die durch das Psychotherapiegesetz (BGBl. Nr. 361/1990 idF BGBl. I Nr. 98/2001) geregelt ist.
- Lebensraum-Consultants sind nicht zu Tätigkeiten berechtigt, die dem **physiotherapeutischen Dienst** zuzuordnen und durch das MTD-Gesetz (MTD = Medizinisch Technischer Dienst) geregelt sind. Dazu zählen gemäß § 2 Abs 1 MTD-Gesetz insbesondere alle Arten von Bewegungstherapie, manuelle Therapie der Gelenke, Heilmas-

sagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie, Atemtherapie, alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen sowie berufsspezifische Befundungsverfahren.

- Die gewerbliche Tätigkeit der Lebensraum-Consultants schließt insbesondere auch alle Tätigkeiten aus, die den reglementierten Gewerben der **Massage und der Kosmetik (Schönheitspflege)** vorbehalten sind. Dazu zählen auch Massagetechniken, die mit Shiatsu oder Akupressur vergleichbar sind, oder solche Tätigkeiten, die dem Massagegewerbe oder dem Kosmetik-Gewerbe vorbehaltene Kenntnisse der Hygiene erfordern.

Ebenso ist laut § 5 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) unter anderem Folgendes zu berücksichtigen:

„Es ist verboten, Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Angaben in den Verkehr zu bringen oder zu bewerben.

Zur Irreführung geeignete Angaben sind insbesondere

- 1. zur Täuschung geeignete Angaben über die Eigenschaften des Lebensmittels, wie Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- oder Gewinnungsart;*
- 2. Angaben von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Lebensmittel nicht besitzt;*
- 3. Angaben, durch die zu verstehen gegeben wird, dass das Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzen.“*

„Es ist verboten, beim Inverkehrbringen oder in der Werbung einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen zu lassen.“

Methodenkatalog Lebensraum-Consulting

Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes vom 4. Juni 2008

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Biofeedback und Bioresonanz (Art I Z 2 GR HG)

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels bioenergetischer Schwingungsharmonisierung
- mittels bioenergetischer Messverfahren
- mittels Kirlianfotografie
- mittels Radionik
- mittels Tensor

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Farben (Art I Z 3 GR HG)

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Aura Soma
- mittels Auswahl von Wand- und Objektfarben zur Raumharmonisierung

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Düften (Art I Z 4 GR HG)
- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Lichtquellen (Art I Z 5 GR HG)
- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Aromastoffen (Art I Z 6 GR HG)

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels ätherischer Öle
- mittels Kräuterkunde nach der Säfte und Signaturlehre

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Edelsteinen (Art I Z 7 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
 - mittels Auswahl von Edelsteinen
 - mittels Auswahl von Kristallen
 - mittels Auswahl von Steinen

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Musik (Art I Z 8 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
 - mittels Auswahl von Tönen und Klängen
 - mittels Klangschalen und anderen Schwingungsinstrumenten wie Gong, Zimbeln etc.

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Interpretation der Aura (Art I Z 10 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
 - mittels Energieflussanalyse des Lebensraumes
 - mittels Erkennen und Auflösen von Blockaden im feinstofflichen Bereich des Lebensraumes

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit durch Berücksichtigung bioenergetischer, geobiologischer, elektrobiologischer, baubiologischer und geomantischer sowie optischer und geschmacklicher Gesichtspunkte (Art I Z 15 GR HG)**

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit durch Berücksichtigung der Auswirkungen der energetischen Geometrie und Lichtphysik (Art I Z 16 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut ist beispielsweise auch folgende Tätigkeit zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
 - mittels Pyramidenenergie

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit durch Berücksichtigung von Planetenkonstellationen und lunaren Energien (Art I Z 17 GR HG)**

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Feng Shui, Zen, Vastu bzw. anderer lebensraumrelevanter Aspekte**

verschiedener Epochen und Kulturen (Art I Z 18 GR HG)

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Numerologie und Symbolik (Art I Z 19 GR HG)
- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels radiästhetischer Untersuchungen mittels Rute und Pendel (Art I Z 20 GR HG)

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut ist beispielsweise auch folgende Tätigkeit zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit - mittels Wassersuche mittels Rute, Pendel, Muten etc.

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Wahrnehmung raumenergetischer Phänomene mit und ohne Geräteunterstützung (Art I Z 21 GR HG)

Standesregeln

vom Fachverband der gewerblichen Dienstleister für die freien Gewerbe der Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit, deren Tätigkeiten personenbezogen ausgeübt werden (Humanenergetik)

Genehmigt vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich mit Beschluss gemäß § 19 Abs. 4 GO vom 23.4.2014

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Standesregeln sind anzuwenden auf die freien Gewerbe der Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit, deren Tätigkeiten personenbezogen ausgeübt werden (Humanenergetik).

Berufsethik

§ 2. (1) Gewerbetreibende im Sinne des § 1 beachten im Umgang mit Klienten folgende Vorgaben:

1. Sie sind verpflichtet, das Leben, die physische und psychische Gesundheit des Klienten nicht zu gefährden und die Tätigkeit ausschließlich am Wohle des Klienten auszurichten;
2. Sie begegnen den Klienten in einer Haltung der Achtsamkeit, Wertschätzung, Anteilnahme, Sorgfalt und hoher Verantwortlichkeit;
3. Sie stellen keine Diagnose, führen keine Therapien und Behandlungen im medizinischen Sinne durch oder üben keine Heilkunde im gesetzlichen Sinne aus. Sie stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass bei Klienten nicht der Eindruck entsteht, dass ärztliche Behandlungen durchgeführt werden oder Leistungen der freien Berufe oder reglementierten Gewerbe erbracht werden;
4. Sie achten und wahren die Willensfreiheit der Klienten. Sie unterlassen die Ausübung von Druck, Täuschungen, Manipulationen, das Aufzwingen der eigenen Meinung, die Beeinflussung durch Angstmacherei sowie anderer Formen von subtiler Beeinflussung auf den Klienten. Sie kultivieren Wertfreiheit und Offenheit in der Beziehung zum Klienten;
5. Sie achten sorgfältig auf die Autonomie, die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit sowie die weltanschaulich-religiöse Individualität des Klienten und verletzen diese nicht;
6. Sie haben die angewandte Arbeitsmethode, ihre Wirkungsweise und ihre Grenzen in verständlicher, sachlicher und nachvollziehbarer Weise zu erklären;
7. Sie geben keine unseriösen Versprechen bezüglich der zu erwartenden Wirkung der angewandten Methode und verpflichten sich zur Bescheidenheit im Umgang mit Erfolgen;
8. Sie haben für Honorartransparenz, einen klar definierten Arbeitsumfang und einen ordnungsgemäßen Vertragsabschluss vor Auftragsbeginn Sorge zu tragen;
9. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ein angemessener Arbeitsbereich zur Verfügung steht, der ausschließlich der Berufsausübung dient, dem Ansehen des Berufsstandes keinen Schaden zufügt und eine ungestörte Berufsausübung ermöglicht;
10. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten von Klienten verpflichtet. Diese Verschwiegenheit besteht nicht, wenn und insoweit der Klient ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

(2) Gewerbetreibende im Sinne des § 1 beachten im Umgang mit Berufskollegen folgende Vorgaben:

1. Sie sind verpflichtet, das Ansehen des Berufsstandes nach außen zu wahren;
2. Sie haben der Arbeit anderer Berufsangehöriger Respekt und Anerkennung entgegenzubringen, auch wenn sich diese anderer Arbeitsmethoden bedienen. Sie unterlassen es, andere Berufsangehörige aus weltanschaulichen Gründen oder aufgrund anderer Meinungsverschiedenheiten zu verunglimpfen oder zu diffamieren;
3. Sie sind zur interdisziplinären Zusammenarbeit verpflichtet und bemühen sich um eine gute Beziehung und um Zusammenarbeit mit Angehörigen von Gesundheitsberufen und anderen angrenzenden Berufen.

Führung eines Klientenaktes

§ 3. Gewerbetreibende im Sinne des § 1 sind verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über den Klienten und jede energetische Dienstleistung zu führen. Diese sind sieben Jahre aufzubewahren.

Standesgemäßes Verhalten

§ 4. (1) Gewerbetreibende im Sinne des § 1 sind zu standesgemäßem Verhalten verpflichtet. Jedes standeswidrige Verhalten ist zu unterlassen. Ein Verhalten ist dann standeswidrig, wenn es gegen die Berufsethik gemäß § 2 verstößt oder wenn es geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder die Interessen des Berufsstandes zu schädigen.

(2) Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Gewerbetreibender im Sinne des § 1

1. die berufliche Autorität missbraucht, um persönliche Vorteile zu erreichen oder um eine Abhängigkeit des Klienten herbeizuführen,
2. den Leidensdruck des Klienten ausnützt, um sich persönlich zu bereichern,
3. Berufsangehörige oder deren Leistungen oder andere Methoden in unsachlicher Weise herabsetzt,
4. energetische Behandlungen ohne Einverständnis des Klienten durchführt,
5. Leistungen unentgeltlich oder generell zu Bedingungen anbietet oder erbringt, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsführung widersprechen,
6. sich auf sexuelle Handlungen oder Kontakte mit dem Klienten einlässt. Der Klient darf an intimen Körperstellen nicht berührt werden.

Berufsbezeichnung und Werbung

§ 5. (1) Gewerbetreibende, die im Rahmen des freien Gewerbes der Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit, ihre Tätigkeiten personenbezogen ausüben, führen die Berufsbezeichnung Humanenergetiker.

(2) Humanenergetiker dürfen im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen die eigene Berufsbezeichnung nicht mit berufsfremden Zusätzen verbinden.

(3) Humanenergetiker haben sich im Umgang mit ihren Klienten, im Geschäftsverkehr und in Ankündigungen jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.

(4) Humanenergetiker haben ihre Werbemaßnahmen und -informationen im Einklang mit der Berufsethik gemäß § 2 zu gestalten.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 6. Alle in diesen Standesregeln verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Schlussbestimmung

§ 7. (1) Diese Standesregeln treten mit 23.6.2014 in Kraft.

Aufklärungspflicht

- Klären sie ihre Klienten am Beginn jeder Behandlung darüber auf, dass sie lediglich **energetische Tätigkeit** mittels ihrer besonderen Methode anbieten und diese **keine Heilbehandlung** und somit **keine ärztliche Tätigkeit** darstellt bzw. **ersetzt**. Weisen sie ihre Klienten darauf hin, dass sie sich noch gesondert mit dem Arzt ihres Vertrauens in Verbindung setzen sollten.
- Diese **Information** ist in ihrer Praxis als Aushang **deutlich sichtbar** den Klienten zugänglich zu machen. Sie können dies ohne weiters in einer optisch und grafisch gefälligen Form vornehmen.
- Achten Sie bei der Gestaltung ihrer Homepage darauf, dass obige Aufklärung auch für einen durchschnittlichen Betrachter leicht zu lesen ist.

Verwenden Sie unbedingt bei Ihrer Erstberatung das Aufklärungsformular; klären Sie Ihren Klienten umfassend über Ihre Dienstleistung auf, füllen Sie das Formular mit Ihr/Ihm aus und lassen Sie die Klientin/den Klienten unterschreiben.
Verwahren Sie diese Formulare bei Ihren Klientenunterlagen sorgfältig auf.



Name und Anschrift des Energetikers/der Energetikerin

A U F K L Ä R U N G

[H u m a n e n e r g e t i k]

Die energetische Hilfestellung beschäftigt sich ausschließlich mit der Aktivierung und Harmonisierung körpereigener Energiefelder (Lebensenergie). Ich wurde darüber informiert und nehme zur Kenntnis, dass ich ausnahmslos energetische Beratung erhalte, die unter Zuhilfenahme von

oder ähnlichen gewerblich erlaubten Methoden durchgeführt wird.

Da diese Maßnahmen der Wiederherstellung und Harmonisierung der körpereigenen Energiefelder dienen, stellen sie keine Heilbehandlung dar. Die Wirkungsweise und der Erfolg der energetischen Behandlung ist naturwissenschaftlich nicht belegt bzw. bei bestimmten Methoden widerlegt.

Dementsprechend stellt die energetische Hilfestellung keinerlei Ersatz für ärztliche Diagnose und Behandlung dar, auch keinerlei Ersatz für psychologische oder psychotherapeutische Behandlung oder Untersuchung. Sämtliche Aussagen und Ratschläge sind keine Diagnosen sondern stellen reine energetische Zustandsbeschreibungen dar.

Ich wurde darüber informiert, dass ich mich für die Diagnoseerstellung und Therapie an meinen Arzt/meine Ärztin zu wenden habe.

Ich habe vor Unterschriftsleistung obigen Inhalt genauestens gelesen, vollinhaltlich verstanden und gutgeheißen.

Angaben zum Klienten/zur Klientin:

Name: _____

Adresse: _____

Ort, Datum

Unterschrift

ENERGETIKERGEWERBE

(„Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit wie u.a. mittels der Methode.....“)

I. Berechtigungsumfang - Rechtsfolgen der Überschreitung

1. Berechtigungsumfang

Ein Hilfesteller-(Energetiker-)Gewerbe berechtigt grundsätzlich nur zur Anwendung solcher Methoden, die lediglich den „Wohlfühlbereich“ ansprechen. Da es sich um ein freies Gewerbe handelt, ist ein Eingriff in Vorbehaltsbereiche reglementierter Berufe - unabhängig davon, ob diese als *Gesundheitsberufe* von der Gewerbeordnung ausgenommen sind oder als *gesundheitsbezogene Berufe* der Gewerbeordnung unterliegen - verboten. Eine Gewerbebeanmeldung für „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen und energetischen Ausgewogenheit (Energetik) mittels der Methode...“ ist daher nur dann zulässig, wenn die jeweils für die Hilfestellung einzusetzende Methode im Wohlfühlbereich ohne Eingriff in die Vorbehaltsbereiche der reglementierten Berufe angewendet werden kann.

Besondere Gefahr unzulässiger Eingriffe in reglementierte Berufe besteht insbesondere hinsichtlich solcher

- von der Gewerbeordnung ausgenommener Tätigkeiten, die dem Ärztegesetz, Tierärztegesetz, MTD-Gesetz, Psychologengesetz, Psychotherapiegesetz und dem Ziviltechnikergesetz unterliegen und
- der Gewerbeordnung unterliegender Tätigkeiten, die den Gewerben der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46 GewO 1994) der Massage (§ 94 Z 48 GewO 1994) und den Technischen Büros-Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure - § 94 Z 69 GewO 1994) vorbehalten sind.

2. Rechtsfolgen der Überschreitung des Berechtigungsumfangs

Überschreitungen des Gewerbeumfangs durch unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich reglementierter Gewerbe sind genauso zu behandeln wie eine unbefugte Ausübung dieser Berufe. In der Regel wird auch schon das bloße Ankündigen (Inserate, Internet, Flugzettel usw.) der Ausübung gleichgehalten.

Rechtsfolgen der Überschreitung des Gewerbeumfangs können sein:

- Verwaltungsstrafen: unbefugte Gewerbeausübung bis zu € 3.600.-; unbefugte Ausübung ärztlicher Tätigkeiten bis zu € 3.630.- (ab dem dritten Mal bis zu € 21.800.-) usw.

- Unterlassungsklagen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) mit Antrag auf Urteilsveröffentlichung. Unbefugte Eingriffe in Vorbehaltsbereiche anderer Berufe stellen eine sittenwidrige Handlung dar. Zu einer Klage berechtigt sind alle von dem Eingriff betroffenen Berufsangehörigen. Der Kostenrahmen bewegt sich dabei von ca. € 2.000,- oder 3.000,- (bei sofortiger Unterlassungserklärung) bis zu zehntausenden Euro bei Durchführung eines Wettbewerbsprozesses mit Veröffentlichung des Urteils.
- Strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung wegen Kurpfuscherei: Bei gewerbsmäßiger Ausübung ärztlicher Tätigkeiten ohne ärztliche Ausbildung kann eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Monaten oder eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagsätzen verhängt werden. Kurpfuscherei wird auch durch eine Heilbehandlung realisiert, die nicht in der Umsetzung anerkannter medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse sondern „alternativer“ Methoden besteht.

II. Überblick über die Abgrenzungen zu reglementierten Berufen¹⁾

1. Nicht der Gewerbeordnung unterliegende Berufe

1.1 Ärztegesetz

(BGBl.I Nr. 169/1998 idF BGBl.I Nr. 156/2005)

Der Vorbehaltsbereich nach § 2 Ärztegesetz entspricht u.a. folgenden Merkmalen:

- medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisbereich;
- Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten und Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind; („Diagnose“)
- die Beurteilung dieser Zustände bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel (EKG, EEG, Röntgen);
- die Behandlung solcher Zustände („Therapie“);
- die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;
- die Vorbeugung von Erkrankungen; („Prophylaxe“)
- die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;
- die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln.

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich sind jedenfalls folgende Tätigkeiten betreffend Menschen²⁾:

- Anamnese zur Feststellung einer Erkrankung oder einer diesbezüglichen Exposition, Diagnose derselben, Anbieten und Durchführung von Therapien zur Heilung oder Linderung von Krankheiten oder als Prophylaxe zur Verhinderung einer Erkrankung.

¹ Entnommen dem Merkblatt des Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes betr. „Energetiker - Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen“ - http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=516727&StID=249527

² Eingefügt durch RUP/WKW

- Homöopathie
- Therapie nach Dr. Hahnemann = Anwendung der klassischen Homöopathie
- Anwendung der Methoden der traditionellen chinesischen Medizin (TCM) oder der ayurvedischen Medizin udgl.
- Amsat-Diagnose-Therapie
- Allergiebehandlungen z.B. mittels Huna-Praktik
- Anwendung von Hypnose
- Hippotherapie
- Irisdiagnose
- Magnetfeldtherapie
- Mineralstofftherapie nach Dr. Schüssler („Schüsslersalze“)
- Antlitztherapie nach Dr. Hicketier („Sonnerschau“)
- Mototherapie, Motopädie
- Raucherentwöhnung zB. mittels Elektrostimulation

Nicht als Eingriff in den Ärztevorbehalt, aber als unzulässige Heilbehandlung ist die Therapie nach Dr. Clark (Feststellung de Vorhandenseins von Körpergiften und Parasiten mittels Bioresonanzgeräts [Synchrometer] und Behandlung mittels „Zapper“) anzusehen. Gleiches gilt für „Rolfing“ (Behandlung von Fehlhaltungen des Körpers bzw. von psychischen Leiden durch eine Kombination von Bindegewebsmassage und Haltungstraining nach Ida Rolf).

1.2 Tierärztegesetz³

Bundesgesetz über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung - BGBl. Nr. 16/1975 idF BGBl. I Nr. 135/2006

Die hier interessierenden, den Tierärzten gemäß § 12 TierärzteG vorbehaltenen Tätigkeiten sind:

- Untersuchung und Behandlung von Tieren
- Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren
- operative Eingriffe an Tieren
- Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren
- Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich sind jedenfalls folgende Tätigkeiten betreffend Tiere:

Anamnese zur Feststellung einer Erkrankung oder einer diesbezüglichen Exposition, Diagnose derselben, Anbieten und Durchführung von Therapien zur Heilung oder Linderungen von Krankheiten oder als Prophylaxe zur Verhinderung einer Erkrankung.

Auch die Anwendung homöopathischer Mittel oder der Methoden der traditionellen chinesischen Medizin (TCM) oder der ayurvedischen Medizin u.dgl.⁴ fällt darunter.

Als weitere unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich sind sinngemäß hier nicht genannte, oben bei den *Human*medizinern als unzulässig angeführte Tätigkeiten an Tieren zu bewerten.

Die unbefugte Ausübung der den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten ist als

³ Eingefügt durch RUP/WKW

⁴ Eingefügt durch RUP/WKW

Verwaltungsübertretung mit bis zu € 4.360,- strafbar.

Die energetische Hilfestellung darf im Übrigen nur an gesunden Tieren erfolgen. Zeigt das Tier Verhaltensauffälligkeiten, ist vor der Anwendung energetischer Methoden die Diagnose eines Tierarztes einzuholen. Weist das Tier nämlich Anzeichen einer Erkrankung auf, ist es unverzüglich - erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes - zu versorgen. Die unterlassene Heilbehandlung eines Tiers bewirkt eine Vernachlässigung der erforderlichen Betreuung, welche für das Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein kann und ist entsprechend dem Tierschutzgesetz als Tierquälerei zu qualifizieren und mit Verwaltungsstrafe bis zu € 7.500.--, in schweren Fällen mindestens mit € 2.000.- zu ahnden.

Tierquälerei kann auch zu einer strafgerichtlichen Verurteilung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen führen.

1.3 MTD-Gesetz

(Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste BGBl. Nr. 460/1992 idF BGBl. Nr. 327/1996)

Berührungspunkte ergeben sich insbesondere hinsichtlich des physiotherapeutischen Dienstes. Dieser umfasst die eigenverantwortliche Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung im intra- und extramuralen Bereich, unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation. Hiezu gehören insbesondere mechanotherapeutische Maßnahmen, wie alle Arten von **Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, Heilmassage, Lymphdrainage, Reflexzonentherapien, Ultraschalltherapie** weiters aller **elektro-, thermo-, foto-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen**. Weiters umfasst er die Beratung Gesunder in den genannten Gebieten.

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich medizinisch-technischer Berufe sind z.B.:

Die Anwendung von Chiropraktik, Cranio-Sacraler Osteopathie, Cranio-Sacraler Impulsregulation, Atemtherapie, Akupressur, Laserakupunktur, Hippotherapie, Mototherapie, Motopädie, Diät- und Ernährungsberatung u.a.m.

1.4 Psychologengesetz

(BGBl. Nr. 360/1990 idF BGBl. I Nr. 67/2003)

Die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens ist die durch den Erwerb fachlicher Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes erlernte Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Erlebens und Verhaltens von Menschen unter Anwendung wissenschaftlich-psychologischer Erkenntnisse und Methoden. Die Ausübung des psychologischen Berufes umfasst insbesondere die klinisch-psychologische Diagnostik hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen, Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen sowie sich darauf gründende Beratungen, Prognosen, Zeugnisse und Gutachten, die Anwendung psychologischer Behandlungsmethoden zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation von Einzelpersonen und Gruppen oder die Beratung von juristischen Personen sowie die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Gebieten und die Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte.

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich der Psychologen sind zB.:

Entspannungstraining nach Jacobsen (Progressive Muskelrelaxation), Beratung zu gesunder Lebensführung, arbeitspsychologische Untersuchungen, Bewusstseinschulungen u.a.m.

1.5 Psychotherapiegesetz

(BGBl. Nr. 361/1990 idF BGBl. I Nr. 68/2003)

Die Ausübung der Psychotherapie ist die nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte, umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich- psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten mit dem Ziel bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern.

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich der Psychotherapeuten sind zB.:

Entspannungstraining nach Jacobsen (Progressive Muskelrelaxation), Beratung zu gesunder Lebensführung, Hypnose, Hunapraktik, Neuro-linguistisches Programmieren - NLP, Coaching u.a.m.

1.6 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz - MMHmG⁵

(Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur - BGBl. I Nr. 169/2002 idF BGBl. I Nr. 90/2006)

Der Beruf als medizinischer Masseur darf nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Kranken- und Kuranstalten zu Ärzten freiberuflichen Physiotherapeuten sowie sonstigen im Gesetz angeführten Institutionen und Einrichtungen ausgeübt werden und ist daher hier nicht von Interesse.

Hingegen kann die Berufsausübung als **Heilmasseur / Heilmasseurin** auch freiberuflich erfolgen. Der Beruf umfasst gemäß § 29 MMHmG wie schon beim Medizinischen Masseur die eigenverantwortliche Durchführung von klassischer Massage, Packungsanwendungen, Thermotherapie, Ultraschalltherapie und Spezialmassagen zu Heilzwecken insbesondere manuelle Lymphdrainage, Reflexzonenmassage und Akupunktmassage nach ärztlicher Anordnung.

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich des Heilmasseurs sind insbesondere:

Tätigkeiten, die sich nicht im bloß vollflächigen Handauflegen (ohne Ausübung eines Drucks) erschöpfen, sondern die in über die Körperoberfläche streichenden, knetenden, massierenden oder (sanften) Druck (Akupunktmassage) auf bestimmte Körperstellen ausübenden manuellen oder apparativen Manipulationen mit oder ohne Anwendung von Hilfsmitteln (z.B. öligen Substanzen) zu Therapiezwecken bestehen.

1.7 Ziviltechnikergesetz

(BGBl. Nr. 156/1994 idF BGBl. I Nr. 164/2005)

⁵ Eingefügt durch RUP/WKW

Ziviltechniker sind Personen, die auf technischen, naturwissenschaftlichen, montanistischen oder auf Fachgebieten der Bodenkultur freiberuflich tätig sind. Ziviltechniker sind zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden und treuhänderischen Leistungen insbesondere zur Vornahme von Messungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen, berechtigt.

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich der Ziviltechniker sind insbesondere:

Durchführung von Messungen und/oder Erstellung von Gutachten im Bereich hochfrequenter Schwingungen (Elektrosmog) durch „Raumenergetiker“.

2. Der Gewerbeordnung unterliegende Berufe

2.1 Lebens- und Sozialberatung, Ernährungsberatung, sportwissenschaftliche Beratung

(reglementiertes Gewerbe - § 94 Z 46 iVm § 119 GewO 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2006)

Das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung umfasst die Beratung und Betreuung von Menschen in Problem- und Entscheidungssituationen. Der/die Lebens- und Sozialberater/in trägt dazu bei, belastende oder schwer zu bewältigende Situationen zu erleichtern, zu verändern und einer Lösung zuzuführen. Er/sie unterstützt und berät Einzelne, Paare, Familien, Teams und Gruppen beim Erarbeiten von Lösungen zur Erreichung von positiven Veränderungen, berät, betreut und begleitet diese Personengruppen in Entscheidungs- und Problemsituationen.

Bei entsprechender universitärer Ausbildung darf der LSB auch Ernährungsberatungen und sportwissenschaftliche Beratungen durchführen.

Die Beratung wird vorwiegend in Einzelpraxen, aber auch in Beratungsstellen angeboten. Beratungsfelder sind dabei vorwiegend:

- Persönlichkeitsberatung
- Kommunikationsberatung
- Konfliktberatung, Mediation
- Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung
- Scheidungsmediation
- Erziehungsberatung
- Berufsberatung, Karriereberatung, Mobbingberatung, Coaching
- Sexualberatung
- Sozialberatung, Gruppenberatung, Supervision
- Krisenintervention, Bewältigung von Krisen

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich in das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung sind u.a.:

Das Anbieten und Durchführen von (Familien-)Aufstellungen, persönlichkeitsbezogene Beratungsleistungen zu aktuellen Lebenssituationen, Mentaltraining (z.B. nach Tepperwein), Bewusstseinschulungen, Entwicklung des Persönlichkeitspotentials, Neuro-linguistische Programmierung (NLP), Coaching, Vitamin und Ernährungsberatung.

2.2 Gewerbliche Massage⁶

(reglementiertes Gewerbe - § 94 Z 48 GewO 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2006)

Dem gewerblichen Masseur entspricht folgendes u.a. der Europäischen Kommission notifizierte Berufsbild:

- Erstellung von Sicht- und Tastbefunden
- Anwendung der Klassischen Massage
- Anwendung der Reflexzonenmassage
- Anwendung der Segmentmassage
- Anwendung der Bindegewebsmassage
- Anwendung von Asiatischen Massagetechniken (z.B. Akupunktmassage, Shiatsu, Nuad usw.)⁷
- Anwendung der Lymphdrainage
- Anwendung der Sportmassage
- Anwendung sonstiger gebräuchlicher Massagen
- Verabreichen von Unterwassermassagen
- Anwendung von apparativen Massagen, Bestrahlung und Solarien
- Durchführung von Bewegungsübungen - Atemübungen
- Aufbereitung und Vorbereitung von Packungen, Wickeln und Kompressen
- Anwendung von Wirkstoffpräparaten in der Massage
- Anwendung der Aromatherapie
- Durchführung von Zellulite-(Cellulite-)Behandlungen manuell und apparativ⁸

Der gewerbliche Masseur ist **nicht** berechtigt, Heilbehandlungen durchzuführen. Insbesondere auch nicht Massagen an Personen, bei denen nicht **zuvor** durch eine fachlich kompetente Stelle (Arzt) festgestellt wurde, dass die zu massierende Person körperlich gesund ist oder zumindest keine Kontraindikation hinsichtlich der anzuwendenden Massagemethode besteht.

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich des gewerblichen Masseurs sind insbesondere:

Tätigkeiten, die sich nicht im bloß *vollflächigen* Handauflegen (ohne Ausübung eines Drucks) erschöpfen, sondern die in über die Körperoberfläche streichenden, knetenden, massierenden oder (sanften) Druck (Akupunktmassage) auf bestimmte Körperstellen ausübenden manuellen oder apparativen Manipulationen mit oder ohne Anwendung von Hilfsmitteln (z.B. öligen Substanzen) an *gesunden* Menschen bestehen.

So stellt etwa die Anwendung *Dorn-Breuss-Methode* (Streichen mit Johanniskrautöl entlang der Wirbelsäule) einen Eingriff in das Masseurgewerbe dar. Gleiches gilt für die Akupunktmassage nach Penzel.

Unzulässig sind weiters Tätigkeiten, bei denen durch Wärmeinwirkung und damit verbundener Optimierung der Durchblutung der Muskulatur oder der Haut ein der Massage

⁶ Eingefügt durch RUP/WKW

⁷ **Anmerkung:** Seit Inkrafttreten der Massage-Verordnung, BGBl II Nr. 68/2003 am 29.1.2003 ist die Ausübung von ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen wie Shiatsu und sonstigen derartigen Systemen nur zulässig, wenn hierfür die in § 1 Abs. 3 der Massage-V festgelegten zusätzlichen Qualifikationen nachgewiesen werden. Schon erlangte Berechtigungen sind nicht davon erfasst.

⁸ **Anmerkung:** Die Durchführung von Zellulite(Cellulite-)Behandlungen ist auch mit einer Gewerbeberechtigung für Kosmetik zulässig

oder zumindest der Schönheitspflege gleichkommender Effekt erzielt wird, wie Hotstone-Behandlung (La Stone-Therapie), Körperwickel zB. mit Kräutern sowie Tätigkeiten, die dem Masseurgewerbe oder dem Kosmetikgewerbe vorbehaltene Kenntnisse der Hygiene erfordern.

2.3 Technische Büros-Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)⁹

(reglementiertes Gewerbe gemäß § 94 Z 69 GewO 1994)

Das Gewerbe der Technischen Büros umfasst insbesondere die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung, Überwachung der Ausführung und Abnahme von Projekten, Prüfung der projektgemäßen Ausführung und die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Fachgebieten.

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich der Technischen Büros sind insbesondere:

Durchführung von Messungen und/oder Erstellung von Gutachten im Bereich hochfrequenter Schwingungen (Elektrosmog) durch „Raumenergetiker“.

Stand: 15. März 2007

Diese Unterlage ist ein Produkt der Wirtschaftskammer Wien und urheberrechtlich geschützt.

Die Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors, der Wirtschaftskammer Wien oder der WKO Oberösterreich ist ausgeschlossen.

⁹ Eingefügt durch RUP/WKW

BESTÄTIGUNG

Ich,, geb. am,
bestätige hiermit, die Unterlage „INFORMATION ENERGETIKGEWERBE“ der
Wirtschaftskammer Wien durch die WKO Oberösterreich erhalten zu haben und habe den
Inhalt dieser Information zur Kenntnis genommen.

....., am

.....

(Unterschrift)

Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen

Während für andere Berufe aufgrund berufsspezifischer gesetzlicher Regelungen Vorbehaltsbereiche geschaffen wurden, fehlt dies derzeit noch für EnergetikerInnen. Es besteht daher die Gefahr, dass der Energetiker durch seine Tätigkeit in andere Vorbehaltsbereiche eingreift. Mögliche Kollisionen drohen daher u.a. durch das Ärztegesetz, Psychotherapiegesetz, Psychologengesetz, Tierärztegesetz, Hebammengesetz, MTD-Gesetz, Ziviltechnikergesetz, reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung

Ärztegesetz

Der Beruf des Arztes

§ 2.

(1) Der Arzt ist zur Ausübung der Medizin berufen.

(2) Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

- 1. die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;*
- 2. die Beurteilung von in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;*
- 3. die Behandlung solcher Zustände (Z 1);*
- 4. die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;*
- 5. die Vorbeugung von Erkrankungen;*
- 6. die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;*
- 7. die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch- diagnostischen Hilfsmitteln;*
- 8. die Vornahme von Leichenöffnungen.*

(3) Jeder zur selbständigen Ausübung des Berufes berechnigte Arzt ist befugt, ärztliche Zeugnisse auszustellen und ärztliche Gutachten zu erstatten.

Merkmale, die den Vorbehaltsbereich nach § 2 Ärztegesetz begründen:

- medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisbereich;
- Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten und Störungen; (Diagnose)
- die Beurteilung dieser Zustände bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel (EKG, EEG, Röntgen);
- die Behandlung solcher Zustände;
- die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;
- die Vorbeugung von Erkrankungen;
- die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;
- die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln.



MTD Gesetz (Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste)

Der physiotherapeutische Dienst umfasst die eigenverantwortliche Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung im intra- und extramuralen Bereich, unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation. Hierzu gehören insbesondere mechanotherapeutische Maßnahmen, wie alle Arten von **Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie** weiters aller **elektro-, thermo-, foto-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen**. Weiters umfasst er die Beratung Gesunder in den genannten Gebieten.

Denkbare Eingriffe wären gegeben durch die Anwendung von **Cranio-Sacraler Osteopathie, Cranio-Sacraler Impulsregulation, Atemtherapie**.

Psychologengesetz

Die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens ist die durch den Erwerb fachlicher Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes erlernte **Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Erlebens und Verhaltens von Menschen** unter Anwendung wissenschaftlich-psychologischer Erkenntnisse und Methoden.

Die Ausübung des psychologischen Berufes gem. Abs. 1 umfasst insbesondere die klinisch-psychologische Diagnostik hinsichtlich **Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen, Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen** sowie sich darauf gründende Beratungen, Prognosen, Zeugnisse und Gutachten, die Anwendung psychologischer Behandlungsmethoden zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation von Einzelpersonen und Gruppen oder die Beratung von juristischen Personen sowie die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Gebieten und die Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte.

Psychotherapiegesetz

Die Ausübung der Psychotherapie ist die nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte, umfassende, bewusste und geplante **Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen** mit wissenschaftlich- psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten mit dem Ziel bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, **gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern** und die **Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern**.



Ziviltechnikergesetz

Ziviltechniker sind Personen, die auf **technischen, naturwissenschaftlichen, montanistischen** oder auf **Fachgebieten der Bodenkultur** freiberuflich tätig sind.

Ziviltechniker sind zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden und treuhänderischen Leistungen insbesondere zur **Vornahme von Messungen**, zur **Erstellung von Gutachten**, zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen, berechtigt.

Denkbare Eingriffe in diesen Vorbehaltsbereich können von Raumenergetikern gesetzt werden, wenn **unzulässigerweise Messungen/Gutachten** im Bereich **hochfrequenter Schwingungen (Elektrosmog)** durchgeführt werden.

Lebens- und Sozialberatung (reglementiertes Gewerbe)

www.lebensberater.at

Lebens- und Sozialberatung ist die professionelle Beratung und Betreuung von Menschen in **Problem- und Entscheidungssituationen**.

Sie trägt dazu bei, belastende oder schwer zu bewältigende Situationen zu erleichtern, zu verändern und einer Lösung zuzuführen.

Sie unterstützt und berät Einzelne, Paare, Familien, Teams und Gruppen beim Erarbeiten von Lösungen zur Erreichung von positiven Veränderungen, berät, betreut und begleitet diese Personengruppen in Entscheidungs- und Problemsituationen.

Beratung wird vorwiegend in Einzelpraxen, aber auch in Beratungsstellen angeboten.

Beratungsfelder sind dabei vorwiegend:

- Persönlichkeitsberatung
- Kommunikationsberatung
- Konfliktberatung, Mediation
- Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung
- Scheidungsmediation
- Erziehungsberatung
- Berufsberatung, Karriereberatung, Mobbingberatung, Coaching
- Sexualberatung
- Sozialberatung, Gruppenberatung, Supervision
- Krisenintervention, Bewältigung von Krisen

Denkbare Eingriffe in diesen Vorbehaltsbereich können EnergetikerInnen zB durch das Anbieten und Durchführen von (Familien-)Aufstellungen, persönlichkeitsbezogene Beratungsleistungen zu aktuellen Lebenssituationen, etc. setzen.

